



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 53 (S. 331-333)</b>
Titel	<b>Verordnung des Obergerichts über die Geschäftsführung der Grundbuchämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (Kantonale Grundbuchverordnung) (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>252</b>
Datum	06.12.1995

[S. 331] Das Obergericht beschliesst:

I. Die Verordnung über die Geschäftsführung der Grundbuchämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (Kantonale Grundbuchverordnung) vom 26. März 1958 wird wie folgt geändert:

§ 7. Im Eigentümerregister sind für die natürlichen Personen die folgenden Personenangaben zu führen: Familienname, Doppelname (Art. 160 Abs. 2 ZGB), allenfalls Allianzname, Vornamen, Geburtsdatum, Bürgerort, Zivilstand, Güterstand, sofern durch ihn die Verfügungsbefugnis des Eigentümers beschränkt ist (Gütergemeinschaft, Güterverbindung), Wohnadresse und Zustelladresse.

II. Vom Bundesrecht vorgeschriebene Register  
1. Eigentümerregister

Es kann auf gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Stellvertretungsverhältnisse hingewiesen werden.

§ 11. Die Dienstbarkeiten und Grundlasten werden in ihrem vollständigen Wortlaut in das Servitutenprotokoll eingetragen. Jeder Eintrag erfolgt auf besonderem Blatt mit Nummer. Die Blätter sind nach Nummern geordnet aufzubewahren.

2. Servitutenprotokoll

Abs. 2 unverändert.

§ 18 a. Wird die Grundbuchanmeldung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 GBV telefonisch übermittelt, so ist der Name der anrufenden Person, die Bezeichnung der Behörde oder des Gerichts, der Inhalt der Grundbuchanmeldung unverzüglich zu protokollieren. Dieses Protokoll, bei elektronischer Übermittlung der entsprechende Ausdruck, ist zu den Anmeldebelegen (Hauptbeleg) zu legen.

I a. Telefonische Anmeldung

§ 25. Abs. 1 unverändert.

II. Erhöhung

Bei der Abgabe der Grundbuchanmeldung für die Erhöhung eines Schuldbriefs hat dieser dem Grundbuchamt vorzuliegen. // [S. 332]

§ 26. Die Entkräftung des Pfandtitels wird nach den Vorschriften der eidgenössischen Grundbuchverordnung vorgenommen. Im Lösungsvermerk ist die Ordnungsnummer der Titelkontrolle anzugeben.

III. Löschung  
1. Form

Abs. 2 unverändert.



§ 27. Abs. 1 unverändert.

2. Aufbewahrung  
und Beseitigung

Von Namensschuldbriefen werden jedoch die Bogen mit Übertragungsvermerken bei den Nebenakten aufbewahrt. Verlangt der Grundeigentümer die Aushändigung eines gelöschten Namentitels, der Übertragungsvermerke enthält, ist vom Bogen mit den Übertragungsvermerken eine durch den Grundbuchverwalter unterschriftlich bestätigte Kopie zu den Nebenakten zu legen.

§ 27 a. Verlangt der Grundeigentümer die Aushändigung des gelöschten Pfandtitels, so hat er dessen Empfang zu bescheinigen. Bei der Neuausstellung eines Pfandtitels darf der gelöschte Titel weder dem Gläubiger noch dem Grundeigentümer herausgegeben werden.

3. Ausnahmen

§ 43. Beginn und Abschluss einer Teilbereinigung werden im Grundprotokoll beziehungsweise im Grundregister vermerkt.

5. Hinweise

§ 51. Anordnung, Umfang und Abschluss der Grundbucheinführung werden vom Obergericht dem Regierungsrat, dem Bezirksgericht, dem Kantonalen Vermessungsamt, dem Gemeinderat, dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht sowie der Eidgenössischen Vermessungsdirektion mitgeteilt.

V. Anzeigen

Der Grundbuchverwalter macht die gleiche Mitteilung an den Nachführungsgeometer.

§ 93. Abs. 1 und 2 unverändert.

I. Aufnahme der  
Grundstücke

Auf dem Hauptbuchblatt von Eisenbahngrundstücken ist in der Abteilung «Grundpfandrechte» auf das Eidgenössische Eisenbahnpfandbuch zu verweisen.

§ 94 a. Enthalten die Hauptbuchblätter im gebundenen Grundregister keine Einträge aus dem früheren kantonalen Recht, so können die im gebundenen Hauptbuch enthaltenen Hauptbuchblätter mit Bewilligung des Obergerichts unter entsprechender Änderung der Bezeichnung als Grundbuch verwendet werden. // [S. 333]

1 a. Ausnahmen

II. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes (Art. 953 Abs. 2 ZGB) auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Mit Wirkung ab diesem Datum wird das Grundbuch nach den neuen Bestimmungen der eidgenössischen Grundbuchverordnung geführt (Übergangsbestimmungen zur Änderung der Grundbuchverordnung vom 23. November 1994, Abs. 2).

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Dezember 1995

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:

Dr. Dieter Bosshart

Der Generalsekretär:

Dr. Daniel Meyer



Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 28. Februar 1996

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]